
3. I. 1. Auslieferung. Nach Einsicht eines Antrages der
Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

Dem Regierungsrat des Kantons Baselstadt ist zu schreiben:

Laut in Doppel mitfolgender amtlicher Bescheinigung der Bezirks-
anwaltschaft Zürich requirirt dieselbe den zur Zeit in dortiger Straf-
anstalt befindlichen Johann Schuepp von Eschlikon, Thurgau, behufs
Vollzugs einer ihm wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügung
zuerkannten Gefängnisstrafe von 3 Wochen.

Wir stellen demnach bei Euch das Gesuch, die Auslieferung des
Genannten geneigtest bewilligen zu wollen.
